
S 9 RJ 2739/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 2739/98
Datum	06.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 676/05
Datum	06.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.

II. Dem EuGH werden folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Ist Anhang III Teil A und B jeweils Nr.35 Deutschland-Österreich Buchstabe e Nr. i) zur EWGV 1408/71 dahingehend auszulegen, dass er auch neben der Leistungsberechtigung am 01.01.1994 auch die Wohnsitznahme in Österreich voraussetzt?
2. Falls ja, sind diese Bestimmungen sowie Anhang VI C. Deutschland Nr.1 zur EWGV 1408/71 mit höherrangigem Europarecht, insbesondere dem Freizügigkeitsgebot des Art.39 i.V.m. Art.42 EG-Vertrag, vereinbar?

Gründe:

- I.
 1. Streitig ist, ob die Beklagte der Klägerin nach deren Umzug nach Österreich Hinterbliebenenrente lediglich aus Bundesgebietsbeitragszeiten zu zahlen hat.

2. Die 1920 geborene KlÄgerin, deutsche StaatsangehÄrige, bezieht seit 01.03.1983 Witwenrente aus der Versicherung ihres 1903 geborenen und am 14.02.1983 verstorbenen Ehemannes. Der Rentenberechnung liegen neben Bundesgebietsbeitragszeiten Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz und nach den ehemaligen reichsgesetzlichen Vorschriften auÄerhalb des jetzigen Bundesgebietes zugrunde. Die als Vertriebene seit dem 12.02.1960 im Bundesgebiet wohnhafte KlÄgerin verzog am 20.08.1995 nach Ästerreich. Die Bruttorente betrug zu diesem Zeitpunkt 553,73 DM (netto 515,53 DM).

3. Mit Bescheid vom 29.07.1998 setzte die Beklagte die Rente fÄr die Zeit ab 01.05.1998 als Auslandsrente gemÄÄ [Ä§ 114 SGB VI](#) neu fest und errechnete aus den Entgeltpunkten fÄr Bundesgebietsbeitragszeiten zuzÄglich anteilsmÄÄiger Entgeltpunkte fÄr beitragsfreie Zeiten eine Bruttorente in HÄhe von 179,77 DM (167,28 DM netto). Den Widerspruch wies sie am 22.09.1998 zurÄck.

4. Das Sozialgericht hat den Bescheid vom 29. Juli 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. September 1998 abgeÄndert und die Beklagte mit Urteil vom 6. April 2001 verurteilt, die Witwenrente Äber den 30. April 1998 hinaus in HÄhe der Inlandsrente zu zahlen. Zur BegrÄndung hat es ausgefÄhrt, die Bescheide seien rechtswidrig, weil der Verzug der KlÄgerin nach Ästerreich keine wesentliche Änderung in den tatsÄchlichen oder rechtlichen VerhÄltnissen im Sinne des [Ä§ 48 SGB X](#) enthalte, die eine Änderung der Rentenzahlung bedingen kÄnnten. Die Vorschrift des Anhangs III Teil A Nr.35 e der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (EWGV 1408/71) sei vielmehr wie folgt auszulegen: "Die uneingeschrÄnkte Gebietsgleichstellungsvorschrift des Art.4 Abs.1 des fÄr die von den EG-Verordnungen erfassten Personen und Sachverhalten nicht mehr anwendbaren deutsch-Ästerreichischen Sozialversicherungsabkommens (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ästerreich Äber Soziale Sicherheit vom 22.12.1966 â BGBl. 1969 II, S.1235 -) ist auch in den FÄllen anwendbar, in denen ein Versicherter bereits am 01.01.1994 oder vorher einen Rentenzahlungsanspruch hatte, zum privilegierten Personenkreis des Art.4 Abs.1 i.V.m. Art.3 des deutsch-Ästerreichischen Sozialversicherungsabkommens zu diesem Zeitpunkt gehÄrte und von seinem Recht auf FreizÄtigkeit erst nach In-Kraft-Treten des EWR-Vertrags (01.01.1994) Gebrauch gemacht hat."

5. Gegen das am 05.09.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 10.09.2001 Berufung eingelegt. Mit Beschluss vom 20.08.2002 hat der Senat das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Grund hierfÄr war das anhÄngige Verfahren beim Bundessozialgericht unter dem Az.: [B 5 RJ 24/00 R](#). Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 30. Januar 2002 das Verfahren ausgesetzt und den EuGH (Az.: [C-156/02](#)) um Vorabentscheidung der aufgeworfenen europarechtlichen Fragen gebeten. Diesen Beschluss hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 26.04.2005 nach dem Tod der dortigen KlÄgerin aufgehoben.

6. Angesichts der Einstellung des Vorlageverfahrens im Parallelfall [B 5 RJ 24/00 R](#) hat die KlÄgerin am 30.08.2004 beantragt, das Verfahren fortzusetzen.

7. a) Zur Berufungsbegründung hat sich die Beklagte auf ihre im Parallelverfahren geäußerte Rechtsansicht bezogen: Gemäß den [§§ 110 bis 114 SGB VI](#) seien grundsätzlich keine Rentenleistungen aus Fremdrechtszeiten und Reichsgebietsbeitragszeiten bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland möglich. Folgerichtig enthalte deshalb auch der Anhang VI C. Deutschland Nr.1 der EWGV 1408/71 die Einschränkung des Art.10 EWGV 1408/71 (Aufhebung der Wohnortklausel) in Bezug auf Leistungen aus Zeiten, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten bzw. zurückgelegt seien, für Berechtigte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Aufenthalt hätten bzw. nähmen. Auf die Ausnahmvorschrift des [§ 272 SGB VI](#) könne sich die Klägerin nicht berufen.

b) Das Privileg der "uneingeschränkten Gebietsgleichstellung" aufgrund des Abkommens der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung könne die Klägerin nach dem Beitritt Österreichs zum europäischen Wirtschaftsraum nicht mehr für sich beanspruchen, weil sie diese Vergünstigung nach dem bilateralen Sozialversicherungsabkommen nicht bereits vor dem Beitritt Österreichs zur EG und damit vor Inkraft-Treten der EWGV 1408/71 erworben habe. Zum Zeitpunkt des Umzugs der Klägerin nach Österreich im August 1995 habe bereits Art.6 EWGV 1408/71 und nicht mehr das bilaterale Abkommen mit Österreich gegolten. Zwar sei die Regelung der uneingeschränkten Gebietsgleichstellung nicht ersatzlos weggefallen. Dem Besitzschutz für Bestandsrenten und dem Vertrauens- und Dispositionsschutz für Erst- bzw. Neurentner habe vielmehr die Übergangsbestimmung des Anhang III der EWGV 1408/71 Buchstabe A und B jeweils Nr.35 Buchstabe e Rechnung getragen. Danach bleibe die Gebietsgleichstellung (Art.4 Abs.1 Abkommen Österreich Sozialversicherung a.F.) aufrecht erhalten, wenn i) die Leistungen am 1. Januar 1994 bereits erbracht worden seien oder hätten erbracht werden können, ii) die betreffende Person vor dem 1. Januar 1994 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich genommen habe und die Leistungen aus der Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 1994 begonnen hätten; dies gelte auch für die Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer die erste Rente ersetzenden Hinterbliebenenrente, wenn sich Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.

Die Nr.35 Buchstabe e Nr. i) betreffe allein Bestandsschutz für laufende Renten, die unter Berücksichtigung des Art.4 Abs.1 Abkommen Österreich Sozialversicherung 1966 â vor Inkraft-Treten der EWGV 1408/71 in Österreich festgestellt worden seien; durch die Nr. ii) würden solche Personen geschützt, die am 1. Januar 1994 bereits in Österreich wohnhaft gewesen seien und deren Rentenleistungen zwischen dem 31. Dezember 1993 und dem 1. Januar 1995 begännen. Bei einem Umzug nach Österreich erst im Jahr 1995 ergebe sich aus den Anhangsbestimmungen keine uneingeschränkte Gebietsgleichstellung mehr. Dies zeigten auch die Niederschriften über die deutsch-österreichischen Regierungsverhandlungen im Rahmen der Abkommen über soziale Sicherheit vom 1. bis 5. September 1986, vom 30. November bis 4. Dezember 1987 und vom 25. Februar bis 1. März 1991 (Anhang 1), die bereits die deutsche Absicht einer Aufhebung der uneingeschränkten Gebietsgleichstellung erkennen ließen. Ziel sei

es gewesen, auch in Bezug auf Österreich die Wirkung des [Â§ 272 SGB VI](#) anzuwenden, ebenso wie beim Aufenthalt in den anderen auslandischen EWR-Staaten anzuwenden.

8. Demgegenuber hat die Klagerin unter Bezugnahme auf das Erstgericht ausgefuhrt, die vollige Gebietsgleichstellung aufgrund des deutsch-osterreichischen Sozialversicherungsabkommens sei nicht aufgrund der Geltung von EWG-Recht auer Kraft getreten. a) Die Vorschrift des Anhang III Nr.35 Buchstabe e der EWGV 1408/71 erfasse gerade solche Falle, in denen eine laufende Leistung spatestens am 01.01.1994 begonnen habe und der Betroffene zum Stichtag bereits zum privilegierten Personenkreis des Art.4 Abs.1 des bilateralen Abkommens gehort habe, wenngleich er erst nach dem 01.01.1994 nach sterreich verzogen sei. Nur diese Auslegung sei vom Wortlaut der Regelung gedeckt und entspreche dem Gebot, Ausnahmen eng auszulegen. b) Die Nr. i) stelle absichtlich nicht auf einen Ausschlussstichtag hinsichtlich der Wahl des Wohnorts ab, sondern mache die Leistung einzig und allein davon abhangig, ob sie bereits gezahlt worden sei oder hatte gezahlt werden konnen. Anders stelle sich der Inhalt der Nr. ii) dar: Hier werde ausdrucklich darauf abgestellt, dass der Umzug nach sterreich vor dem 1. Januar 1994 stattgefunden haben musse. Kumulativ hierzu musse die Leistung aus der Rentenversicherung bis spatestens 31. Dezember 1994 begonnen haben. Dies mache deutlich, dass bei Neufallen ein derart umfassender Besitz- und Vertrauensschutz nicht gewahrt werden sollen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Munchen vom 6. April 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klagerin beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Munchen vom 6. April 2001 zuruckzuweisen.

II.

Das Verfahren ist auszusetzen.

1. Nachdem die Auslegung und Gultigkeit europarechtlicher Regelungen fur die Entscheidung des Rechtsstreits vorgreiflich sind und das Bundessozialgericht in einem Parallelfall bereits ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet hat, gebietet es die Prozessonomie, diese Fragen dem Europaischen Gerichtshof direkt zur Entscheidung vorzulegen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus Art.234 EG-Vertrag.

2. Nach dem anzuwendenden deutschen Recht konnen Renten, soweit sie auf FRG-Zeiten beruhen, nicht in das Ausland gezahlt werden. Entscheidend ist, ob die einem entsprechenden Rentenexport entgegenstehenden Vorschriften des nationalen Rechts ([Â§ 110 Abs.2](#), [Â§ 113 Abs.1](#), [Â§ 272 SGB VI](#)) wegen Weitergeltung des Privilegs der "uneingeschrankten Gebietsgleichstellung" in Â§ 4 Abs.1 Satz 1 Abkommen sterreich Sozialversicherung 1966 trotz des Beitritts sterreichs zum EWR am 1. Januar 1994 und zur EU am 1. Januar 1995 (mit

grundsätzlich der Geltung der EWGV 1408/71 ab 1. Januar 1994) nicht anwendbar sind.

Gemäß [Â§ 110 Abs.2 SGB VI](#) erhalten Berechtigte, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, Rentenleistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen. Im Fall der Klägerin ist insoweit [Â§ 113 Abs.1 SGB VI](#) einschlägig, wonach für Leistungen persönliche Entgeltpunkte nur ermittelt werden aus Entgeltpunkten für Bundesgebietsbeitragszeiten.

Die Ausnahmegesetzgebung des [Â§ 272 SGB VI](#) wirkt sich nicht zu Gunsten der Klägerin aus. Danach werden für vor dem 19. Mai 1950 geborene berechtigte Deutsche auch Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem FRG ermittelt, wenn sie vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben. Die Klägerin hat jedoch ihren Wohnsitz erst im August 1995 nach Österreich verlegt.

3. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch könnte sich jedoch aus dem nach [Â§ 110 Abs.3 SGB VI](#) vorrangigen über- oder zwischenstaatlichem Recht ergeben, insbesondere aus dem Abkommen Österreich Sozialversicherung 1966. Art.4 Abs.1 Satz 1 dieses Abkommens bestimmt: "Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Art.3 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten." Zu diesem Personenkreis zählt die Klägerin als Hinterbliebene. Zweifelhaft ist, ob diese Bestimmung nach dem Beitritt Österreichs zum EWR ab 1. Januar 1994 zu Gunsten der Klägerin fortgilt.

4. Seit dem Beitritt Österreichs zum EWR findet die EWGV 1408/71 für Österreich Anwendung (Art.6 EWGV 1408/71). Diese Verordnung enthält in ihrem Art.10 Abs.1 zwar eine Gebietsgleichstellung. Nach Anhang VI C Nr.1 Deutschland zur EWGV 1408/71 beruht Art.10 der Verordnung aber nicht die Rechtsvorschriften, nach denen aus Zeiten, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, Leistungen an Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden. Die Aufhebung der Wohnortklausel in Art.10 Abs.1 EWGV 1408/71 wird mithin durch diese Anhangsbestimmung hinsichtlich Bundesgebietsbeitragszeiten bzw. FRG-Zeiten grundsätzlich außer Kraft gesetzt. Hiervon gilt jedoch eine Ausnahme: In Anhang III Teil A und B sind Bestimmungen aus Abkommen genannt, die unbeschadet des Art.6 der Verordnung weitergelten bzw. fortgeltende Bestimmungen aus Abkommen, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfasst, auf die die Verordnung anzuwenden ist; beide Teile (A und B) führen unter Nr.35 Buchstabe e im Hinblick auf das Abkommen Österreich Sozialversicherung 1966 auf: "Art.4 Abs.1 in Bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen Unfälle (und Berufskrankheiten), die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, sowie Zeiten die außerhalb dieses Hoheitsgebietes zurückgelegt werden, keinen Anspruch auf

Leistungen begründen, bzw. einen solchen nur unter bestimmten Bedingungen begründen, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland haben, und zwar in Fällen, in denen: I.) die Leistungen am 1. Januar 1994 bereits erbracht werden oder erbracht werden können, II.) die betreffende Person vor dem 1. Januar 1994 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich genommen hat und die Leistung aus der Renten- und Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1994 beginnt; dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer die erste Rente ersetzenden Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen."

a) Orientiert am Wortlaut können Anhang III Teil A und B Nr.35 Buchstabe e Nr. i) dahingehend auszulegen sein, dass für die Klägerin, die am 1. Januar 1994 bereits rentenberechtigt war, eine Wohnsitznahme in Österreich vor dem 1. Januar 1994 nicht erforderlich war. Dies würde bedeuten, dass Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen die durch das Abkommen Österreich Sozialversicherung 1966 geschätzte Rechtsposition einschließlich der Option des Wohnortwechsels erhalten geblieben wäre.

b) Die gegenteilige Ansicht der Beklagten, dass die Formulierung der Nr. i) lediglich sog. Altfälle erfasse, in denen am 1. Januar 1994 bereits Leistungen nach Österreich gezahlt wurden oder an bereits in Österreich wohnende Versicherte hätten erbracht werden können, stützt sich insbesondere auf die Niederschriften über die deutsch-österreichischen Regierungsverhandlungen im Rahmen der Abkommen über die soziale Sicherheit vom 1. bis 5. September 1986 (dort unter Nr.7), vom 30. November bis 4. Dezember 1987 (dort unter Nr.1) und vom 25. Februar bis 1. März 1991 (dort unter Nr.1); diese ließen bereits die deutsche Absicht einer Aufhebung einer uneingeschränkten Gebietsgleichstellung erkennen und zeigten die Gründe auf, die deutscherseits gegen eine Zahlung der vollen Leistung aus Fremdretenzeiten bei einem Wohnsitz in Österreich sprächen. Zudem sollten nach der Systematik des Art.6 EWGV 1408/71 die bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit dem In-Kraft-Treten der EWGV 1408/71 grundsätzlich abgelöst werden. Dies könnte eine enge Auslegung der Ausnahmeregelungen nahe legen, zumal eine besondere Schutzbedürftigkeit eines Betroffenen aus dem außer Kraft getretenen bilateralen Abkommen, der nach In-Kraft-Treten der europäischen Gemeinschaftsnormen ins EWG-Ausland verzieht, nicht zu erkennen ist (vgl. EuGH, Urteile vom 7. Juni 1973, (Rs Walder) [â€ 82/72](#) [EuGHE I 1993, 599](#) und vom 9. November 1995 (Rs Thevenon) [â€ C-475/93](#) [EuGHE I 1995, 3813](#)).

Wenn jedoch die Wohnsitznahme der Klägerin in Österreich erst im Jahre 1995 der Anwendung der Anhangs-Vorschrift III Teil A und B jeweils Nr.35 Buchstabe e Nr. i) zur EWGV 1408/71 nicht entgegen steht, kann die Hinterbliebenenrente der Klägerin in voller Höhe ausgezahlt werden. Es bedarf daher der verbindlichen Auslegung des Anhangs III Teil A und B jeweils Nr.35 Buchstabe e zur EWGV 1408/71 durch den EuGH im Sinne der Vorlagefrage 1.

5. Bejaht der EuGH diese Vorlagefrage, bleibt jedoch im Sinne der Vorlagefrage 2 zu

prüfen, ob die genannten Vorschriften sowie der Anhang VI C. Deutschland Nr.1 zur EWGV 1408/71 gegen höherrangiges Europarecht verstoßen. Bedenken gegen die Vereinbarkeit der genannten Normen mit höherrangigem Recht ergeben sich aus dem in Art.8a, 48 und 51 EG-Vertrag geregelten Recht auf Freizügigkeit. Zu dem hierdurch geschätzten Personenkreis zählen nicht nur die Arbeitnehmer im engerem Sinn, sondern auch die Rentner.

Der Prüfungsausschuss zu Vorschriften, die Vergünstigungen aus bilateralen Vereinbarungen abschaffen, die durch Europarecht abgelöst wurden, ergibt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Thevenon (Urteil vom 9. November 1995, a.a.O.). Hiernach bleiben frühere Vergünstigungen aus bilateralen Abkommen nur dann anwendbar, wenn besondere Umstände vorliegen. Solche besonderen Umstände könnten deshalb zu bejahen sein, weil die Klägerin bereits seit langem Bestandsrentnerin war und vor dem In-Kraft-Treten der EWGV 1408/71 für Österreich aufgrund der uneingeschränkten Gebietsgleichstellung die ungekürzte Auszahlung der deutschen Rente nach Österreich verlangen konnte. Dies könnte dafür sprechen, dass die Gründe über die Weitergeltung des bilateralen Abkommens zu Gunsten von Bestandsrentnern, die erst nach dem 31. Dezember 1993 Wohnsitz in Österreich genommen haben, Anwendung finden.

Im Übrigen wird auf die EuGH-Vorlage des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 30. Januar 2002 Bezug genommen.

Erstellt am: 23.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024